

EINWOHNERGEMEINDE SAANEN

ABFALLREGLEMENT

**Rechtsverbindlich ist die
Originalversion auf der
Bauverwaltung Saanen**

ABFALLREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE SAANEN

INHALTSVERZEICHNIS

<i>I Allgemeines</i>	Gemeindeaufgaben	Art. 1
	Organisation	Art. 2
	Abfallkonzept	Art. 3
	Information	Art. 4
	Benützungspflicht	Art. 5
	Wegwerf- und Ablagerungsverbot	Art. 6
	Kontrolle	Art. 7
<i>II Siedlungsabfälle</i>		
a) Gemeinsame Bestimmungen	Oeffentliche Abfallkörbe	Art. 8
	Abfallverbrennungen im Freien	Art. 9
	Abfallzerkleinerer	Art. 10
	Verwertung	Art. 11
	Kompostierung	Art. 12
	Tierkörper	Art. 13
	Unterstützung	Art. 14
	Uebertragung von Aufgaben	Art. 15
	Ausschluss von der Abfuhr	Art. 16
b) Hauskehricht	Begriff	Art. 17
	Behälter und Gebinde	Art. 18
	Abfuhrtage, Sammelstellen	Art. 19
	Bereitstellung	Art. 20
c) Sperrgut	Begriff	Art. 21
	Annahmen	Art. 22
d) andere Abfälle und Materialien	Beseitigung	Art. 23
e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	Beseitigung	Art. 24
<i>III Sonderabfälle</i>	Begriff	Art. 25
	Pflichten der Besitzer	Art. 26
	Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen	Art. 27
	Oel- und Benzinabscheider	Art. 28
<i>IV Finanzierung</i>	Finanzierung der Abfallentsorgung	Art. 29
	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	Art. 30
	Gebührentarif	Art. 31
<i>V. Schlussbestimmungen</i>	Vollzug	Art. 32
	Rechtspflege	Art. 33
	Widerhandlungen	Art. 34
	Ausführungsbestimmungen	Art. 35
	Inkrafttreten	Art. 36

ABFALLREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE SAANEN

INHALTSVERZEICHNIS

Rahmentarif

Grundsatz	Art. 1
Grundgebühr	Art. 2
Sackgebühr	Art. 3
Markengebühr	Art. 4
Containerplomben	Art. 5
Kühlschränke, Tiefkühltruhen	Art. 6
Direktlieferung	Art. 7
Speiseabfälle aus Restaurationsbetrieben	Art. 8
Gebührenansätze	Art. 9
Abgabe der Säcke	Art. 10
Ausschluss von der Abfuhr	Art. 11
Sperrgut	Art. 12
Sammelstellen und -aktionen	Art. 13
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	Art. 14
Bezug	Art. 15
Inkrafttreten	Art. 16

<i>Anhang I</i>	Ergänzung Rahmen-Tarif zum Abfallreglement	Art. 8a
-----------------	--	---------

ABFALLREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE SAANEN

Die Einwohnergemeinde Saanen erlässt gestützt auf

- Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986
- Artikel 2 des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Gemeinde Saanen vom 11. Juni 1993

unter Vorbehalt der Genehmigung der Bau-, Verkehrs und Energiedirektion des Kantons Bern (BVED) folgendes

REGLEMENT

I. Allgemeines

Art. 1 Gemeindeaufgabe

1. Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
2. Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.
3. Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
4. Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.
5. Sie kann den öffentlichen Sammel- und Abfuhrdienst einschränken, für
 - abgelegene Gebiete
 - Gewerbe- und Industriebetriebe
 - Bestimmte Arten von Abfällen

Art. 2 Organisation

1. Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Kehrichtkommission.
2. Der Gemeinderat kann den Sammel- und Abfuhrdienst oder den Betrieb von Beseitigungsanlagen auf private Unternehmungen übertragen.
3. Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist der Sekretär der Kehrichtkommission zuständig.

Art. 3 Abfallkonzept

1. Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
2. Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.
3. Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Art. 4 Information

1. Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
2. Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 5 Benützungspflicht

1. Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
2. Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot

1. Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.
2. Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

Art. 7 Kontrolle

1. Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
2. Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).
3. Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8 Öffentliche Abfallkörbe

1. Der Tourismusverband Gstaad-Saanenland und die Dorfvereine sorgen für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen. Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 9 Abfallverbrennungen im Freien

1. Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines naturbelassenes Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).
2. Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Gesetzgebung.

Art. 10 Abfallzerkleinerer

1. Das Zerkleinern von festen Abfällen zwecks Abgabe an die Abwasserversorgungs-Anlagen ist verboten.

Art. 11 Verwertung

1. Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der Kommission bestimmten Abfälle wie z.B.:
 - Altpapier
 - Altglas
 - Altmetall
 - Aluminium
 - Altoel
 - Textilien
 - kompostierbare Abfälle
 - Weitere vom Gemeinderat bestimmte Abfälle
2. Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

Art. 12 Kompostierung

1. Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
2. Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).
3. Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Art. 13 Tierkörper

1. Tierkörper sind der Kadaverannahmestelle abzuliefern.
2. Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.
3. Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Art. 14 Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Art. 15 Uebertragung von Aufgaben

1. Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
 - den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
 - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 16 Ausschluss von der Abfuhr

1. Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
 - d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e) Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

Abfälle nach Absatz 1 b bis e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Kehrrechtkommission, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Art. 17 Begriff

1. Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.
2. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 18 Behälter und Gebinde

1. Die täglichen Haushaltabfälle sind in fest verschnürten Gebinden zu höchstens 18kg Gewicht pro Gebinde in Container oder lose bereitzustellen.
2. Kleinsperrgut bis höchstens 1m Länge, 50cm Durchmesser und 18kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
3. Bei Gebäuden mit mehr als 4 Wohnungen in Ferienhausüberbauungen sowie bei gewerblichen und industriellen Bauen sind offiziell zugelassene Container zu verwenden.
4. Die Container sind stets sauber und in gutem Zustand zu halten. Sie dürfen nicht überfüllt werden und sind mit geschlossenem Deckel zur Abfuhr bereitzustellen. Die Hausbesitzer sind für die Einhaltung der Vorschriften gem. Absatz 1 bis 3 verantwortlich.

Art. 19 Abfuhrtage, Sammelstellen

1. Der Hauskehricht wird mindestens einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.
2. Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.
Zudem steht täglich zu den offiziellen Oeffnungszeiten die Kehrichtumladestation zur Verfügung.

Art. 20 Bereitstellung

1. Kehrichtbehälter und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden, sie sind nach der Leerung sofort zu entfernen.
2. Aus Wegen, Sack- und Seitengassen oder engen Strassen, die vom Abfuhrwagen nicht befahren werden können, müssen die Kehrichtbehälter an die nächste Durchfahrtsstrasse oder Wendeplatz gestellt werden. Für Container und grössere Ansammlungen kann die Kehrichtkommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler und Ortsteile.

Auf privatem Grund können Bereitstellplätze für Kehrichtcontainer verlangt werden.

c) Sperrgut

Art. 21 Begriff

1. Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 11 und 18 zugeführt werden können:
 - a) metallisches Altmaterial
 - b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel)
2. Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.
- 3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung

d) Andere Abfälle und Materialien

Art. 23 Beseitigung

- 1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen
 - a) Abbruch- und Aushubmaterialien, Steine, Keramik und Flachglas
 - b) Bauschutt der Klasse 3 an Bauschuttreycling Saanenland (SORSAG)
 - c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Haushaltmaschinen und Geräte, landwirtschaftliche Fahrzeuge und- Geräte, Velos, Pneus)
 - d) Speiseabfälle aus Restaurationsbetrieben

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 24 Beseitigung

1. Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der zuständigen Kommission zu beseitigen.
2. In Frage kommen namentlich, je nach Art. und Menge der Abfälle, - die Abgaben an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Art. 18 bis 20.

III Sonderabfälle

Art. 25 Begriff

1. Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.
2. Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);

Art. 26 Pflichten der Besitzer

1. Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
2. Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
3. Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte, Leuchtkörper, TV- und Radiogeräte etc.) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Art. 27 Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen

1. Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Oele, Far- und Lackresten und dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.
2. Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder –aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
3. Die Kehrrichtkommission veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder –aktionen.
4. Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Art. 28 Oel- und Benzinabscheider

1. Der Verursacher organisiert auf eigene Kosten die Leerung der nicht gewerblichen und industriellen Benzin-, Fett- und Oelabscheider mittels öffentlicher Dienste oder privater Unternehmungen.

IV Finanzierung

Art. 29 Finanzierung der Abfallentsorgung

1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;

2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 14 Abs 1), ausser über Sammelstellen oder –aktionen der Gemeinde (Art. 25), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27) tragen die Abfallverursacher.

Art. 30 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

1. Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).
2. Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Art. 31 Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern zu genehmigen ist.

Der Tarif regelt:

- Die Bemessungsgrundlagen und Ansätze der Benützungsgebühren;
- Die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- Die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren

V Schlussbestimmungen

Art. 32 Vollzug

1. Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.
2. Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

Art. 33 Rechtspflege

- 1 Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter oder an die Regierungsstatthalterin.
- 2 Verfügungen des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft sowie Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art. 34 Widerhandlungen

1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 500.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 35 Ausführungsbestimmungen

1. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 36 Inkrafttreten

1. Das Reglement tritt auf den 1. Mai 1994 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

- Kehrichtreglement vom 1. Januar 1989
- Gebührentarif zum Kehrichtreglement vom 1. Januar 1989

Das Abfallreglement der Gemeinde Saanen wurde an der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 1993 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

H.P. Grundisch

M. Iseli

Auflage-Zeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Saanen unter Hinweis der Einsprachemöglichkeit publiziert und vom 27. November 1993 bis am 6. Januar 1994 vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung, von der es genehmigt wurde, öffentlich auflag. Es langte innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung keine Einsprache dagegen ein.

Saanen, 17. Januar 1994

Der Gemeindeschreiber von Saanen

M. Iseli

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE SAANEN

Die Einwohnergemeinde Saanen erlässt, gestützt auf Art. 30 des Abfallreglementes vom 1. Mai 1994 folgenden

RAHMEN-TARIF

Art. 1 Grundsatz

1. Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Haushalt und Gewerbe setzt sich aus der Grundgebühr, der Sack-, Marken- oder Containergebühr zusammen.

Art. 2 a) Grundgebühr

- 1 Von jedem Verursacher ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch Sackgebühr, Gebührenmarken oder Containerplomben gedeckt werden.
Diese Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:

Bezeichnung	Mindesttarif in Fr.	Höchsttarif in Fr.
2 Haushaltungen nach Bewohnergleichwerten (1 BW = 1 Zimmer, Studios im Minimum 2 BW)	15.00	40.00

3. Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, wie Bau-, Holz- und Installationsbetriebe, Lebensmittel- und Bekleidungsbranche, Verwaltungen, Banken, Büros, Arzt-, Zahn-, Tierarztpraxen, Architektur-, Ingenieurbüros, Coiffeur-, Kosmetiksalons, Berg- und andere öffentliche Transportanlagen, Gastwirtschaftsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Berggasthäuser, Campingplätze, Ferienheime, Institute, werden aufgrund der Aufnahmeprotokolle der kantonalen Steuerverwaltung, Abt. Amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte nach dem Prinzip der Bewohnergleichwerte (BW) erhoben und betragen:

pro Bewohnergleichwert Fr. 20.-- bis 50.--

4. Die Grundeigentümer haben Aenderungen der Raumeinheiten der Gemeinde zu melden.

Art. 3 b) Sackgebühr

1. Die Sackgebühr wird durch die Verwaltung pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmung sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

Inhalt in Liter	max. Gewicht	Mindesttarif in Fr.	Höchsttarif in Fr.
17	2,5kg	0.85	2.55
35	5	1.00	3.00
60	8,5	1.65	4.95
110	16	2.90	8.70

3. Oeffentliche Container sind ausschliesslich mit gebührenbelasteten Säcken zu füllen.

Art. 4 c) Markengebühr

An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen. Preise analog Sackgebühren.

Art. 5 d) Containerplomben

Die Container der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und Private, die nicht der Oeffentlichkeit zugänglich sind und nicht mit gebührenbelasteten Gebinde gefüllt werden, müssen mit einer Containerplombe versehen werden.

Die Ansätze der Containerplomben betragen für

Art. des Containers	Inhalt in Liter	max. Gewicht	von Fr.	bis Fr.
Container ohne Presse	400 l	52kg	09.--	27.--
	800 l	105	18.--	54.--
Container mit Presse	400 l	105	18.--	54.--
	800 l	210	36.--	108.--

Art. 6 f) Kühlschränke, Tiefkühltruhen

1. Für diese Geräte ist eine spezielle Marke anzukleben. Der Mindestansatz beträgt Fr. 70.-- bis Fr. 210.--.

Art. 7 g) Direktlieferung

- 1 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Umladestation/SORSAG sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

Art. 8 h) Speiseabfälle aus Restaurationsbetrieben

Speiseabfälle werden dem Verursacher wie folgt verrechnet:
100 l Fr. 6.-- bis Fr. 18.--

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9 Gebührenansätze

Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Art. 10 Abgabe der Säcke

1. Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.
2. Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
3. Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.
4. Verantwortlich für die Versorgung der Feriengäste mit Gebührensäcken- und Marken sind die Vermieter bzw. Liegenschaftseigentümer.

Art. 11 Ausschluss von der Abfuhr

1. Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.
2. Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtigen Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hiervon ausgenommen sind Container mit Plomben (Art. 5)

Art. 12 Sperrgut

Für die Entsorgung von anderen Materialien und Abfälle gemäss Art. 22 des Abfallreglementes können den Besitzern und Besitzerinnen die effektiven Kosten überbunden werden.

Art. 13 Sammelstellen und -aktionen

1. Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen bis max. 10kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Art. 14 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

1. Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleitungen, zu den die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der jeweilige Stundenansatz der Einwohnergemeinde Saanen zur Anwendung kommt.
2. Für Verfügungen im Sinne von Artikel 34 Abs. 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.
3. Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 15 Bezug

1. Die Grundgebühren werden jährlich fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Zahlungspflichtig ist der rechtmässige Liegenschaftseigentümer am 1. Januar des Jahres in dem Rechnung gestellt wird.
2. Für Mehrfamilienhäuser und Stockwerkeigentum wird dem Hauseigentümer, bzw. Verwalter, für die ganze Liegenschaft Rechnung gestellt. Gewerbebetrieben und Verkaufsgeschäften wird direkt Rechnung gestellt.
3. Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
4. Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft der Entscheide fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf der Fälligkeit ist ein Verzugszins in Höhe der Zinsen für die jeweiligen Staats- und Gemeindesteuern geschuldet.

Art. 16 Inkrafttreten

1. Dieser Tarif tritt auf den 1. Mai 1994 in Kraft.
2. Der Tarif vom 1. Januar 1989 wird mit dem Inkrafttreten dieses Tarifes aufgehoben.

Der Gebührentarif wurde an der Gemeindeversammlung von Saanen vom 17. Dezember 1993 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

H.P. Grundisch

M. Iseli

Auflage-Zeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif zum Abfallreglement der Gemeinde Saanen unter Hinweis der Einsprachemöglichkeit publiziert und vom 27. November 1993 bis 6. Januar 1994 vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung, von der er genehmigt wurde, öffentlich auflag. Es langte innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung keine Einsprache dagegen ein.

Saanen, 17. Januar 1994

Der Gemeindeschreiber von Saanen

M. Iseli

ABFALLREGLEMENT EINWOHNERGEMEINDE SAANEN

Anhang I

Ergänzung Rahmen-Tarif zum Abfallreglement

Art. 8a i) Kadaver

Kadaver werden dem Verursacher zu ca. 50% der Entsorgungskosten wie folgt verrechnet:

Mindesttarif in Fr./to	Höchsttarif in Fr./to
300.--	900.--

Die Ergänzung des Rahmen-Tarifs zum Abfallreglement wurde an der Gemeindeversammlung von Saanen vom 18. September 1998 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident Der Sekretär

T. Reichenbach M. Iseli

Auflage-Zeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Anhang I zum Abfallreglement der Gemeinde Saanen unter Hinweis der Einsprachemöglichkeit publiziert und vom 28. August 1998 bis 9. Oktober 1998 vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung, von der er genehmigt wurde, öffentlich auflag. Es langte innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung keine Einsprache oder Beschwerde dagegen ein.

Saanen, 6. November 1998

Der Gemeindeschreiber von Saanen

M. Iseli

ABFALLREGLEMENT EINWOHNERGEMEINDE SAANEN

Anhang II

Ergänzung Rahmen-Tarif zum Abfallreglement

Art. 8b j) Grüngutentsorgung

	Mindesttarif	Höchsttarif
Pro Tonne	Fr. 80.--	Fr. 240.--
Pro m ³	Fr. 20.--	Fr. 60.--
Gebinde bis 60 lt	Fr. 1.--	Fr. 3.--
Sträucher, Heckenschnitt max. 150 cm lang max. 50 cm Ø	Fr. 1.--	Fr. 3.--
Pro 400 lt-Container	Fr. 10.--	Fr. 30.--
Pro 800 lt-Container	Fr. 20.--	Fr. 60.--

Die Ergänzung des Rahmen-Tarifs zum Abfallreglement wurde an der Gemeindeversammlung von Saanen vom 3. Dezember 1999 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

Hp. Grundisch

M. Iseli

Auflage-Zeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Anhang II zum Abfallreglement der Gemeinde Saanen publiziert und vom 3. November 1999 bis 3. Dezember 1999 vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung, von der er genehmigt wurde, öffentlich auflag. Es langte innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung keine Beschwerde dagegen ein.

Saanen, 14. Februar 2000

Der Gemeindeschreiber von Saanen

M. Iseli

ABFALLREGLEMENT EINWOHNERGEMEINDE SAANEN

Anhang III

Ergänzung Rahmen-Tarif zum Abfallreglement

Art. 2 a) Grundgebühr

Absatz 5

Für Abländschen gelten die Gebührenbestimmungen der Gemeinde Jaun.

Die Ergänzung des Rahmen-Tarifs zum Abfallreglement wurde an der Gemeindeversammlung von Saanen vom 14. April 2000 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident Der Sekretär

Hp. Grundisch M. Iseli

Auflage-Zeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Anhang III zum Abfallreglement der Gemeinde Saanen publiziert und vom 14. März 2000 bis 14. April 2000 vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung, von der er genehmigt wurde, öffentlich auflag. Es langte innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung keine Beschwerde dagegen ein.

Saanen, 25. Mai 2000

Der Gemeindeschreiber von Saanen

M. Iseli

ABFALLREGLEMENT EINWOHNERGEMEINDE SAANEN

Anhang IV

Aufhebung von Art 8 Abfallreglement

Art. 8 Oeffentliche Abfallkörbe

Die Aufhebung von Art. 8 Abfallreglement wurde an der Gemeindeversammlung von Saanen vom 14. April 2000 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

Hp. Grundisch

M. Iseli

Auflage-Zeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Anhang III zum Abfallreglement der Gemeinde Saanen publiziert und vom 14. März 2000 bis 14. April 2000 vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung, von der er genehmigt wurde, öffentlich auflag. Es langte innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung keine Beschwerde dagegen ein.

Saanen, 25. Mai 2000

Der Gemeindeschreiber von Saanen

M. Iseli

ABFALLREGLEMENT EINWOHNERGEMEINDE SAANEN

GEBÜHRENANSÄTZE ZU RAHMENTARIF

			Beschluss GR
Art. 2	a) Grundgebühr		24.10.2000
Abs 2	Haushaltungen Bewohnergleichwert	Fr. 30.00	
Abs 3	Gewerbebetriebe Bewohnergleichwert (135%)	Basis Fr. 20.00	
Art. 3	b) Sackgebühr		
Inhalt in Liter	max. Gewicht	gem. Tarif AVAG	24.08.1999
17 lt	2,5 kg	Fr. 1.00	
35 lt	5 kg	Fr. 1.90	
60 lt	8,5 kg	Fr. 3.20	
110 lt	16 kg	Fr. 5.80	
Art. 5	d) Containerplomben		26.10.1999
Container 400 lt		Fr. 17.00	
600 lt		Fr. 29.00	
800 lt		Fr. 38.00	
Neu ab 01.01.2001			
Art. 5	d) Containerentleerung nach Gewicht		14.11.2000
Preis pro Andockung / Leerung		Fr. 2.00	
Kilopreis		Fr. 0.40	
Art. 6	f) Kühlschränke / Tiefkühltruhen		26.10.1999
Kühlgeräte / Tiefkühltruhen (bis 70x70x180)		Fr. 75.00	
Kühlgeräte / Tiefkühltruhen (ab 70x70x180)		Fr. 106.00	
Art. 8	h) Speiseabfälle aus Restaurantbetrieben		24.10.2000
Speiseabfälle je 100 lt		Fr. 10.00	
Art. 8a	i) Kadaver Kostenabwälzung ca. 50% an Verursacher		26.10.1999
Ansatz pro kg	Gemeinde Saanen	Fr. 0.40	
Ansatz pro kg	Aussergemeinden	Fr. 1.00	
Art 8b	j) Grüngutentsorgung		16.11.1999
Pro m ³		Fr. 20.00	
Gebinde bis 60 lt		Fr. 1.50	
Sträucher, Heckenschnitt		Fr. 1.50	
max. 150 cm lang, max. Ø 50 cm			
Pro 200 lt-Container		Fr. 5.00	14.11.2000
Pro 400 lt-Container		Fr. 10.00	
Pro 800 lt-Container		Fr. 20.00	

Aenderungen Abfallreglement - Rahmentarif

Alte Bestimmungen

Neue Bestimmungen (*fett und kursiv markiert*)

II. Anhang II Art. 8b j) Grüngutentsorgung

	Mindesttarif		Höchsttarif			Mindesttarif		Höchsttarif	
Pro Tonne	Fr.	80.--	Fr.	240.--	Pro Tonne	Fr.	80.--	Fr.	240.--
Pro m3	Fr.	20.--	Fr.	60.--	Pro m3	Fr.	20.--	Fr.	60.--
Gebinde bis 60 lt	Fr.	1.--	Fr.	3.--	Gebinde bis 60 lt	Fr.	1.--	Fr.	3.--
Sträucher, Heckenschnitt	Fr.	1.--	Fr.	3.--	Sträucher, Heckenschnitt	Fr.	1.--	Fr.	3.--
Max. 150 cm lang					Max. 150 cm lang				
Max. 50 cm					Max. 50 cm Ø				
Pro 400 lt-Container	Fr.	10.--	Fr.	30.--	Pro 200 lt-Container	Fr.	5.--	Fr.	15.--
Pro 800 lt-Container	Fr.	20.--	Fr.	60.--	Pro 400 lt-Container	Fr.	10.--	Fr.	30.--
					Pro 800 lt-Container	Fr.	20.--	Fr.	60.--

Aenderungen Abfallreglement - Rahmentarif

Alte Bestimmungen

Neue Bestimmungen (*fett und kursiv markiert*)

NEUFASSUNG ART. 5 D) - CONTAINERENTLEERUNG NACH GEWICHT

Die Container der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und Private, die nicht der Oeffentlichkeit zugänglich sind und nicht mit gebührenbelasteten Gebinde gefüllt werden, müssen mit einer Containerplombe versehen werden.

Die Ansätze der Containerplomben betragen für

Art. des Containers	Inhalt in Liter	max. Gewicht	von Fr.	bis Fr.
Container ohne Presse	400 l	52kg	09.--	27.--
	800 l	105	18.--	54.--
Container mit Presse	400 l	105	18.--	54.--
	800 l	210	36.--	108.--

Die Container der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und Private, die nicht der Oeffentlichkeit zugänglich sind und nicht mit gebührenbelasteten Gebinde gefüllt werden, werden nach Gewicht (zusätzliche Andockgebühr) in Rechnung gestellt.

Gebührenansätze

	<i>Mindesttarif in Fr.</i>	<i>Höchsttarif in Fr.</i>
<i>Gebühr pro Andockung / Leerung</i>	<i>1.50</i>	<i>4.50</i>
<i>Gebühr pro kg</i>	<i>-.35</i>	<i>1.05</i>

GENEHMIGUNGSVERMERKE:

Aenderung Abfallreglement - Rahmentarif Art. 5 d) und Anhang II Art. 8b j)

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 14. November 2000

Publikation im Amtsanzeiger vom 21. November 2000

Oeffentliche Auflage vom 21.11.2000 bis 20.12.2000

Eingereichtes Referendum: keines

In Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am: 1. Januar 2001

GEMEINDERAT VON SAANEN
Der Präsident Der Sekretär

L. Blunshi M. Iseli

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt:

Saanen, den 4. Januar 2001

Der Gemeindeschreiber:

M. Iseli